VG Würzburg, Beschluss v. 05.11.2026 – W 1 S 26.31830

Titel:

Coronavirus, SARS-CoV-2, Widerruf eines Abschiebungsverbots nach neuer Rechtslage, keine aufschiebende Wirkung der Klage, keine Möglichkeit für teleologische Reduktion oder Analogie, etwaige Antragsfrist jedenfalls eingehalten, ursprüngliche Feststellung fehlerhaft, kein Abschiebungsverbot auf anderer Grundlage, Abschiebungsverbot, Rücknahmeverfahren, Humanitäre Lage, Eilrechtsschutz, Interessenabwägung, Prozesskostenhilfe

Normenketten:

AsylG § 75
AsylG § 73b Abs. 1 S. 4
AufenthG § 60 Abs. 5
AsylG § 60 Abs. 7

Leitsatz:

Nach § 75 AsylG n. F. kommt der Klage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG keine aufschiebende Wirkung mehr zu.

Schlagworte:

Coronavirus, SARS-CoV-2, Widerruf eines Abschiebungsverbots nach neuer Rechtslage, keine aufschiebende Wirkung der Klage, keine Möglichkeit für teleologische Reduktion oder Analogie, etwaige Antragsfrist jedenfalls eingehalten, ursprüngliche Feststellung fehlerhaft, kein Abschiebungsverbot auf anderer Grundlage, Abschiebungsverbot, Rücknahmeverfahren, Humanitäre Lage, Eilrechtsschutz, Interessenabwägung, Prozesskostenhilfe

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Bevollmächtigten des Antragstellers wird abgelehnt.

Gründe

I.

1
Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen die Rücknahme eines Abschiebungsverbots.

2
1. Der im Jahr 1994 geborene Antragsteller, ein afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Ethnizität, reiste am 14. Oktober 2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte dort am 16. Dezember 2022 einen Asylantrag. Im Rahmen der Anhörung am 8. Februar 2023 erklärte der Antragsteller, er habe in Afghanistan zwölf Jahre lang die Schule besucht und im Anschluss als Maler und Fliesenleger gearbeitet. Sein Vater sei in der Landwirtschaft tätig und besitze Nussbäume, deren Ertrag er verkaufe. Ihre wirtschaftliche Situation sei durchschnittlich gewesen. Die Familie besitze ein Haus, in dem nunmehr nur noch die Eltern lebten. Zudem hielten sich noch ein Bruder und eine Schwester, ein Onkel und mehrere Tanten in Afghanistan auf.

3
Mit Bescheid vom 17. Januar 2024 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass für den Antragsteller ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegt (Nr. 4), und lehnte die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf

Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) ab. Zur Begründung des Abschiebungsverbots führte der Bescheid aus, dass dem Antragsteller eine Verletzung in seinem Recht aus Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) drohe. Hierzu enthält die Begründung umfangreiche Ausführungen allgemeiner Natur, bevor sie ohne Bezug auf die konkreten Umstände des Antragstellers ausführt, dass dieser bei einer Abschiebung nach Afghanistan Gefahr laufen werde, auf schlechte humanitäre Verhältnisse zu treffen, die die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK erfüllten.

4
Aufgrund einer Anfrage der Ausländerbehörde leitete das Bundesamt am 30. Juli 2026 ein Aberkennungsverfahren ein und hörte den Antragsteller mit Schreiben vom Folgetag zur beabsichtigten Rücknahme seines Schutzstatus an. Der Antragsteller nahm dahingehend Stellung, dass er in Afghanistan nicht über ein unterstützungsfähiges Netzwerk verfüge, sondern seinerseits die Familie mit monatlich 600 bis 700 EUR unterstütze, damit diese überhaupt auf niedrigem Niveau überleben könne. Angesichts der desaströsen wirtschaftlichen Lage in Afghanistan werde er sein Existenzminimum dort nicht erwirtschaften können. Hinzu komme noch, dass dem Antragsteller seitens der Taliban Verfolgung drohe, weil er diese in Telefongespräch mit seinem Cousin kritisiert habe. Auch allgemein sei bei einer Rückkehr eine Verletzung in grundlegenden Menschenrechten zu befürchten, insbesondere aufgrund der neu bekanntgegebenen Strafprozessordnung.

5
Mit Bescheid vom 30. September 2026, zugestellt am 9. Oktober 2026, nahm das Bundesamt die im Bescheid vom 17. Januar 2024 getroffene Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG zurück (Nr. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorlägen (Nr. 2). Der Bescheid nennt als Rechtsgrundlage § 73b Abs. 1 Satz 4 AsylG, wonach ein Abschiebungsverbot zurückzunehmen sei, wenn die ursprüngliche Feststellung fehlerhaft war. Dies sei hier offenkundig der Fall, weil die seinerzeit zugrundeliegenden Gesichtspunkte eine Schutzgewährung nicht rechtfertigten. Zwar bestehe in Afghanistan eine schwierige humanitäre Situation, die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung lasse sich für den Antragsteller aber nicht bejahen. So seien seine Qualifikation und Berufserfahrung ebenso unberücksichtigt geblieben wie die Tatsache, dass er unverheiratet und kinderlos sei und nicht zu einer vulnerablen Personengruppe gehöre. Zudem verfüge der Antragsteller im Falle einer Rückkehr über ein belastbares familiäres Netzwerk aus Eltern, Bruder, Schwester, Onkel und Tanten, von denen erstere Einkünfte aus der Landwirtschaft bezögen. Daneben stünden Rückkehr- und Integrationsbeihilfen zur Verfügung. Andere ein Abschiebungsverbot begründenden Umstände läge ebenfalls nicht vor. Insbesondere ergebe sich aus den behaupteten Drohungen der Taliban keine konkrete Gefahr.

6
2. Der Antragsteller hat am 20. Oktober 2026 im Verfahren W 1 K 26.31829 Klage gegen den Bescheid vom 30. September 2026 erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz und Prozesskostenhilfe in beiden Verfahren nachgesucht. Zur Begründung verweist er auf ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach sich ziehen müssten.

7
Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 20. Oktober 2026 gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. September 2026 anzuordnen.

8
3. Das Bundesamt beantragt für die Antragsgegnerin, den Antrag abzulehnen, und nimmt zur Begründung Bezug auf die angegriffene Entscheidung.

9
4. Der gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG zur Entscheidung über den Eilantrag berufene Einzelrichter hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 5. November 2026 wegen grundsätzlicher Bedeutung auf die Kammer übertragen.

10

5. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte mit den gewechselten Schriftsätzen und die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen. Die Akte des Verfahrens W 1 K 26.31829 wurde beigezogen.

II.

11
Der Rechtsbehelf des Antragstellers, der sich als gegen die Rücknahmeentscheidung gerichteter Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO darstellt (dazu 1.), ist zulässig (dazu 2.) aber unbegründet (dazu 3.).

12
1. Der gemäß § 122, § 86 Abs. 1 Satz 2, § 88 VwGO auszulegende Antrag richtet sich auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegen die Rücknahmeentscheidung gerichteten Klage. Eine ausdrückliche Beschränkung des Antrags auf eine der beiden im Bescheid von 30. September 2026 enthaltenen Nummern ist weder erforderlich noch sachgerecht. Zwar wäre einstweiliger Rechtsschutz auf Feststellung eines Abschiebungsverbots (wie es Nr. 2 des Bescheids verneint) grundsätzlich im Wege des § 123 VwGO geltend zu machen, in der vorliegenden Rücknahmekonstellation bildet der Ausspruch in Nr. 2 aber keine gesondert angreifbare Regelung. Denn die nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand (BVerwG, U.v. 8.9.2011 – 10 C 14/10 – NVwZ 2012, 240 Rn. 17). Das Nichteingreifen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist deshalb zugleich Voraussetzung der § 60 Abs. 5 AufenthG betreffenden Rücknahmeentscheidung in Nr. 1 des Bescheids (vgl. BVerwG, U.v. 29.9.2011 – 10 C 24/10 – NVwZ 2012, 451/453). Dem aus dem Vorbringen des Antragstellers eindeutig zum Ausdruck kommenden Begehren, einstweilen von den Rechtsfolgen der ausgesprochenen Aufhebung verschont zu werden, trägt ein auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der Rücknahmeentscheidung gerichteter Antrag also in vollem Umfang Rechnung.

13
2. Der so verstandene Antrag ist zulässig. Insbesondere sind Statthaftigkeit (dazu a)) und fristgerechte Antragstellung (dazu b)) zu bejahen.

14
a) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, weil der an sich in § 80 Abs. 1 VwGO vorgesehene Suspensiveffekt der erhobenen Klage vorliegend nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 75 AsylG entfällt.

15
Zur Anwendung kommt dabei das Asylgesetz (AsylG) in der ab dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung. Die Übergangsvorschrift in § 87e Satz 2 AsylG bestimmt hierzu, dass für die Durchführung des Widerrufs und der Rücknahme der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG die in Art. 79 Abs. 3 Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der RL 2013/32/EU (AsylVerfVO) vorgesehene Regelung gilt. Danach findet auf vor dem 12. Juni 2026 eingeleitete Rücknahmeverfahren das Asylgesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung, bei Verfahrenseinleitung ab dem 12. Juni 2026 die aktuelle Fassung des Gesetzes. Für das am 30. Juli 2026 begonnene Verfahren des Antragstellers sind also die neuen Vorschriften anzuwenden.

16
§ 75 AsylG n. F. schließt die aufschiebende Wirkung für Klagen gegen Entscheidungen nach dem Asylgesetz generell aus, sofern nicht die Asylverfahrensverordnung oder die Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eine andere Bestimmung treffen. Danach hat die erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung, weil Zuspruch und Aufhebung nationaler Abschiebungsverbote von den unionsrechtlichen Vorgaben nicht erfasst werden. Insoweit ist zum 12. Juni 2026 eine Rechtsänderung eingetreten, denn die – nunmehr entfallene – Vorgängerregelung sah in § 75 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, § 73b Abs. 7 Satz 1, Abs. 1, § 73 Abs. 6 AsylG a. F. bei Widerruf und Rücknahme der Feststellung eines Abschiebungsverbots die aufschiebende Wirkung der Klage vor, die nur in konkret benannten Ausnahmefällen entfiel.

17

Ob diese Änderung auf einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers beruht, lässt sich nicht abschließend feststellen. Die neu gefasste Norm fußt offenbar auf der Wahrnehmung, dass die Fälle aufschiebender Wirkung nunmehr abschließend im Unionsrecht geregelt seien; der Gesetzgeber jedenfalls spricht davon, dass die vorgenommene Änderung der „Anpassung“ an europäisches Recht diene (BT-Drs. 21/1848, 123). Ob dabei gesehen wurde, dass nationale Abschiebungsverbote von den unionsrechtlichen Bestimmungen nicht erfasst werden, lässt die knappe Gesetzesbegründung nicht erkennen. Zugleich fällt auf, dass sich der Wegfall der aufschiebenden Wirkung nicht widerspruchsfrei in die übrigen Bestimmungen einfügt. So muss der Ausländer ungeachtet der nunmehr kraft Gesetzes bestehenden sofortigen Vollziehbarkeit der Rücknahme den Feststellungsbescheid und den Reiseausweis erst dann bei der Ausländerbehörde abgeben, wenn Bestandskraft eingetreten ist (§ 73b Abs. 8 Satz 1 AsylG, § 72 Abs. 2 AsylG). Ebenfalls instringent erscheint es, dass der Klage beim Entzug internationalen Schutzes nunmehr nach Art. 68 Abs. 2 AsylVerfVO aufschiebende Wirkung zukommt, nicht hingegen bei Aufhebung eines nationalen Abschiebungsverbots. Denn auch wenn man annimmt, dass der Wegfall des Suspensiveffekts der Beschleunigung des Verfahrens dienen soll, erschließt sich nicht, warum diese Zielsetzung trotz der großen sachlichen Nähe nur für die Aufhebung eines Abschiebungsverbots, nicht hingegen für den Entzug des internationalen Schutzes Geltung beansprucht. Gerade vor dem Hintergrund, dass bereits hinsichtlich des § 87e AsylG kurzfristige gesetzgeberische Korrekturmaßnahmen erforderlich waren (BGBl. 2026 I Nr. 221 v. 28.7.2026), könnte daher ein legislatives Versehen zu vermuten sein (ebenso VG Berlin, B.v. 15.10.2026 – 43 L 425/26 A – juris Rn. 18).

18
Letztlich können diese Fragen aber offenbleiben, weil ein etwaiger Fehler im Handlungsrahmen des Gerichts ohnehin keine Berücksichtigung finden könnte. Denn zum einen hat der Gesetzgeber – auch wenn sich seine Motive nicht abschließen aufklären lassen – eine im Wortlaut klare Bestimmung getroffen. Für eine teleologische Reduktion der Vorschrift fehlen bei dieser Sachlage ausreichend tragfähige Hinweise auf die gesetzgeberischen Überlegungen. Zum anderen lässt sich eine planwidrige Regelungslücke angesichts der bewussten Änderung von § 75 Abs. 1 AsylG a. F. kaum bejahen. Einer in der Folge zu erwägenden analogen Anwendung des Art. 68 Abs. 2 AsylVerfVO steht im Übrigen entgegen, dass unmittelbar anwendbares Unionsrecht zur ergänzenden Regelung eines ausschließlich der Entscheidung des nationalen Gesetzgebers obliegenden Zusammenhangs schon wegen der verfassungsrechtlichen Grenzen des Art. 23 GG nicht in Frage kommen dürfte (gleichfalls zweifelnd VG Berlin, B.v. 15.10.2026 – 43 L 425/26 A – juris Rn. 18). Entscheidend muss angesichts dessen die Verpflichtung des Gerichts aus Art. 19 Abs. 4 GG bleiben, wirksamen Rechtsschutz zu gewähren, hier in Form einer Entscheidung über den statthaften Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO.

19
b) Dieser Antrag ist auch nicht verfristet. Das Gericht kann dabei offenlassen, ob die in der Rechtsbehelfsbelehrungfür den Eilantrag genannte Frist von zwei Wochen tatsächlich zutrifft. Hieran bestehen Zweifel, weil das Asylgesetz selbst keine entsprechende Regelung enthält (ebenso VG Berlin, B.v. 15.10.2026 – 43 L 425/26 A – juris Rn. 18). Zwar verlangt § 74 Abs. 1 Satz 1 AsylG, dass Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden müssen, Fristen für Eilanträge enthalten aber nur die hier nicht einschlägigen § 34a Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 1 AsylG. Mit welcher Begründung der seinem Wortlaut nach ausschließlich auf das Hauptsacheverfahren anwendbare § 74 Abs. 1 Satz 1 AsylG auch für den vorliegenden Antrag zur Anwendung kommen sollte, erläutert das Bundesamt nicht.

20
Die aufgeworfenen Fragen brauchen gleichwohl nicht entschieden zu werden. Denn der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist am 20. Oktober 2026 bei Gericht eingegangen, also zu einem Zeitpunkt, an dem eine etwaige durch Zustellung am 9. Oktober 2026 ausgelöste Zweiwochenfrist noch offen war.

21
3. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist aber unbegründet. Das Gericht hat insoweit eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen, bei der es zwischen dem von der Behörde geltend gemachten Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit ihres Bescheids und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abwägt. Dabei sind vorrangig die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen. Ergibt die gebotene summarische Prüfung, dass Rechtsbehelfe gegen den angefochtenen Bescheid keinen Erfolg versprechen, tritt das Interesse des

Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung regelmäßig hinter das Vollziehungsinteresse zurück und der Antrag ist unbegründet. Erweist sich die erhobene Klage hingegen bei summarischer Prüfung als zulässig und begründet, dann besteht kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheids und dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist stattzugeben. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht ausreichend absehbar, muss das Gericht die widerstreitenden Interessen im Einzelnen abwägen.

22
Die gegen die Rücknahme des Abschiebungsverbots gerichtete Klage wird bei summarischer Prüfung aller Voraussicht nach erfolglos bleiben, weil beim gegenwärtigen Stand des Verfahrens neben den formellen Voraussetzungen des § 73b Abs. 6 und Abs. 7 AufenthG auch die materiellen Anforderungen nach § 73b Abs. 1 Satz 4 AufenthG eingehalten erscheinen. Nach der zuletzt genannten Vorschrift ist die Feststellung eines Abschiebungsverbots zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist. Fehlerhaftigkeit liegt vor, wenn die ursprüngliche Entscheidung rechtswidrig erfolgte, also mit dem seinerzeit geltenden Recht nicht im Einklang stand; zusätzlich ist erforderlich, dass nicht aus anderen Gründen Abschiebungsschutz zu gewähren wäre (Fleuß in Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, Stand 1.1.2026, § 73 AsylG Rn. 239). Die Rücknahme ergeht als gebundene Entscheidung, weshalb für Erwägungen des Vertrauensschutzes oder der Zumutbarkeit kein Raum bleibt (OVG NW, B.v. 15.10.2010 – 13 a 16939/10.A – juris Rn. 6, 16).

23
Vorliegend ergibt die summarische Prüfung, dass die Feststellung des Abschiebungsverbots rechtswidrig war (dazu a)) und dem Antragsteller auch aus anderen Gründen kein Abschiebungsschutz zusteht (dazu b)).

24
a) Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG stellt sich als im Erlasszeitpunkt rechtswidrig dar. Nach der Vorschrift ist ein Abschiebungsverbot festzustellen, wenn sich dies aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention, namentlich aus deren Art. 3, ergibt, der unter anderem unmenschliche und erniedrigende Behandlung und Bestrafung verbietet.

25
Eine unmenschliche Behandlung im Sinne dieser Vorschrift kann auch aus der humanitären Lage und den allgemeinen Lebensbedingungen folgen. Dies kommt aber nur in ganz außergewöhnlichen Fällen in Betracht, in denen zwingende humanitäre Gründe der Abschiebung entgegenstehen (EGMR, U.v. 27.5.2008 – 26565/05 – NVwZ 2008, 1334/1336; BVerwG, U.v. 31.1.2013 – 10 C 15/12 – juris Rn. 25; U.v. 21.4.2022 – 1 C 10/21 – juris Rn. 15). Voraussetzung ist, dass die drohenden Gefahren ein Mindestmaß an Schwere aufweisen, das namentlich erreicht sein kann, wenn der Betreffende seinen Lebensunterhalt in keiner Weise sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu medizinischer Grundversorgung erhält (BVerwG, U.v. 4.7.2019 – 1 C 45/18 – NVwZ 2020, 158/159; BayVGH, U.v. 21.11.2018 – 13a B 18.30632 – juris Rn. 27). Das ernsthafte Risiko eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK lässt sich erst dann bejahen, wenn die Befriedigung eines der bezeichneten Grundbedürfnisse im Sinne eines „real risk“ mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist und dem Betroffenen dadurch die genannten Gefahren drohen (EGMR (Große Kammer), U.v. 28.2.2008 – 37201/06 – NVwZ 2008, 1330 Rn. 129; BVerwG, U.v. 27.4.2010 – 10 C 5/09 – juris Rn. 22; U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – juris Rn. 32).

26
Auf diese Vorgaben hat sich das Bundesamt bei der Feststellung des Abschiebungsverbots im Bescheid vom 17. Januar 2024 gestützt. Es hat umfangreichere Ausführungen zu den humanitären Verhältnissen in Afghanistan gemacht, die allerdings ausschließlich abstrakter Natur waren. Auf die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers ist es dagegen nicht eingegangen, hat also insbesondere nicht berücksichtigt, dass der Antragsteller über eine 12-jährige Schulbildung und Berufserfahrung als Maler und Fliesenleger verfügt. Es hat auch nicht gewürdigt, dass die Eltern und zwei erwachsene Geschwister sowie mehrere Onkel und Tanten in Afghanistan lebten, die Familie ein eigenes Haus besaß und der Vater mit der Landwirtschaft und dem Verkauf von Nüssen einen Lebensunterhalt erwirtschaften konnte. Unberücksichtigt geblieben ist in der Folge auch die Einschätzung des Antragstellers, die wirtschaftliche Lage seiner Familie sei durchschnittlich. Stattdessen hat die Behörde allein aus den allgemein herrschenden humanitären Verhältnissen auf eine drohende Verletzung des Art. 3 EMRK geschlossen.

27

Dieses Ergebnis war rechtswidrig, weil es mit der damaligen Sach- und Rechtslage nicht im Einklang stand. Es ist zwar richtig, dass die wirtschaftlichhumanitäre Lage in Afghanistan im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung bereits sehr schwierig war (OVG MV, U.v. 24.5.2023 – 4 LB 443/18 – juris Rn. 68 ff.; European Union Agency for Asylum (EUAA), Afghanistan – Country Focus, Dezember 2023, S. 45 ff.; EUAA, Major legislative, securityrelated, and humanitarian developments, 2. Februar 2024, S. 8 f.). Bedingt durch die Machtübernahme der Taliban, die anhaltende Dürre, die Coronavirus-Pandemie und zurückgehende Ausgaben internationaler Geber herrschte eine krisenhafte wirtschaftliche Situation, die sich ab Mitte 2022 auf niedrigem Niveau stabilisierte und 2023 weiter verbesserte. Auf dem Arbeitsmarkt standen nur begrenzt fest vergütete Stellen zur Verfügung, so dass ein großer Teil der Arbeitsleistung auf Tätigkeiten als Tagelöhner oder die Selbständigkeit entfiel. Für zahlreiche Afghaninnen und Afghanen war es unter diesen Umständen äußerst schwierig, ihre Lebenshaltungskosten aus Arbeitseinkommen zu decken. Schätzungen gingen davon aus, dass etwa die Hälfte der Bevölkerung unter der Armutsgrenze lebte und auf humanitäre Hilfe angewiesen war. Es bestand deshalb erhebliche Ernährungsunsicherheit. Zugleich berichteten die Erkenntnismittel, dass familiäre und soziale Netzwerke in Afghanistan eine große Rolle spielten und spielen, insbesondere im ländlichen Raum und innerhalb der Großfamilie. Es gilt und galt als inakzeptabel, dass engeren Verwandten – abgesehen von Konfliktfällen, auch solche Rückkehrer betreffend, die erwartete Beihilfen aus dem Ausland nicht geleistet haben – Unterstützung oder Obdach verweigert wird. Hilfe durch die (erweiterte) Familie war und ist zudem ein entscheidender Faktor für den Zugang zum Arbeitsmarkt.

28
Vor diesem Hintergrund gelangte die obergerichtlichen Rechtsprechung, der sich das Gericht anschließt, schon seinerzeit zu dem Ergebnis, dass jungen, erwachsenen, gesunden und alleinstehenden afghanischen Männern jedenfalls bei Bestehen eines tragfähigen familiären oder sonstigen sozialen Netzwerks im Rückkehrfall nicht das ernsthafte Risiko eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK infolge schlechter humanitärer Bedingungen droht (OVG Hamburg, U.v. 23.2.2022 – 1 Bf 282/20.A – juris Rn. 38; VGH BW, U.v. 22.2.2023 – A 11 S 1329/20 – juris Rn. 140; OVG MV, U.v. 24.5.2023 – 4 LB 443/18 – juris Rn. 132 ff.). Dies musste bei Abwägung der relevanten Umstände – die das Bundesamt in seiner Entscheidung außen vor gelassen hat – auch für den Antragsteller gelten. Denn dieser war (und ist) nicht nur jung, gesund und arbeitsfähig, sondern verfügt auch über Berufserfahrung in zwei für den afghanischen Arbeitsmarkt relevanten Gewerken. Zudem konnte er im relevanten Zeitpunkt auf die Unterstützung eines familiären Netzwerks aus Eltern und Geschwistern, Onkeln und Tanten zurückgreifen, wobei er die wirtschaftliche Lage seiner Familie als durchschnittlich eingeschätzt hat. Der Vater hat nach der damaligen Schilderung ein ausreichendes Einkommen aus der Landwirtschaft und dem Verkauf von Nüssen erzielt. Zudem war eine selbst genutzte Immobilie vorhanden, in die der Antragsteller im Falle einer Rückkehr jedenfalls vorübergehend hätte Aufnahme finden können. Aspekte, die eine substanzielle Unterstützung durch die Familie ausnahmsweise unwahrscheinlich hätten erscheinen lassen, sind nicht vorgetragen worden und waren auch nicht anderweitig ersichtlich. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hätten vor diesem Hintergrund vereint werden müssen.

29
b) Dem Antragsteller steht auch nicht aus anderen Gründen Abschiebungsschutz zu, weder aufgrund der aktuellen humanitären Verhältnisse (dazu aa)), noch auf Grundlage des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (dazu bb)), noch infolge seiner Behauptung, ihm drohe seitens der Taliban Verfolgung (dazu cc)).

30
aa) Auch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK. Zwar lässt sich den aktuellen Erkenntnismitteln eine nach wie vor sehr angespannte humanitäre Lage entnehmen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan: Lagefortschreibung, 24.7.2025, S. 7 f.; Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen, Länderinformation der Staatendokumentation: Afghanistan, 7.11.2025, S. 193- 210; World Bank, Afghanistan Development Update – Sustaining Returns: Challenges and Opportunities, November 2025, S. 4 -32; EUAA, Afghanistan – Country Focus: Country of Origin Information Report, Januar 2026, S. 76- 94; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport Afghanistan – Wirtschaftliche und humanitäre Lage, März 2026, S. 11 -31), zugleich kann aber bei Vorliegen begünstigender Umstände nach wie vor nicht von einer hinreichend

wahrscheinlichen Verelendung ausgegangen werden. Die oben dargestellte Rechtsprechung beansprucht daher unverändert Gültigkeit (VGH BW, B.v. 6.3.2026 – A 11 S 2544/25 – juris Rn. 20).

31
Dass die bei Erlass des Bescheids vom 17. Januar 2024 zugunsten des Antragstellers zu berücksichtigenden Umstände nunmehr entfallen wären, ist nicht erkennbar. Insbesondere hat der Antragsteller nicht in Abrede gestellt, dass sich ein nennenswerter Teil seiner Familie nach wie vor in Afghanistan aufhält und dass er im Falle einer Rückkehr bei seinen Eltern Obdach finden könnte. Auch einen Wegfall des familiären Einkommens aus der Landwirtschaft und dem Verkauf von Nüssen hat der Antragsteller nicht vorgetragen. Er hat lediglich gegenüber dem Bundesamt ausgeführt, dass er seiner Familie in Afghanistan monatlich 600 bis 700 Euro überweise, damit diese überhaupt auf niedrigem Niveau überleben könne. Diese nicht weiter substantiierte Einlassung lässt weder die zugunsten des Antragstellers wirkende, relevante Berufserfahrung entfallen, noch stellt sie für das Eilverfahren eine hinreichend glaubhaft gemachte Angabe dar, die am Bestehen eines unterstützungsfähigen Netzwerks zweifeln lassen würde. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil die behaupteten Beträge im Vergleich zu den in übrigen Verfahren vorgetragenen Summen sehr hoch erscheinen, ohne dass der Antragsteller dies erläutern würde.

32
Zu berücksichtigen ist daneben, dass der Antragsteller seine finanzielle Situation durch Inanspruchnahme von Rückkehrförderung verbessern kann. So wird im Programm REAG/GARP eine einmalige Förderung von 1.000 Euro für die Phase nach der Rückkehr gewährt, hinzu kommt eine Reisebeihilfe von 200 Euro (vgl. https://www.returningfromgermany.de/programmes/). Zusätzlich stehen Fördermittel aus dem Bayerischen Rückkehrprogramm im Umfang von 600 Euro oder mehr bereit (vgl. Nr. 5.3.1 Bayerische Richtlinie zur Förderung der freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland v. 28.12.2023 – LfAR-SGR2-6747-4-6). Der Antragsteller kann mit Förderung in dieser Höhe seinen Lebensunterhalt in Afghanistan für mehrere Monate sicherstellen (vgl. VG Berlin, U.v. 4.4.2025 – 9 K 629/24 A – juris Rn. 39 f.). Dass er schnell oder alsbald nach der Rückkehr gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Verhältnissen ausgesetzt werden würde, lässt sich angesichts dessen nicht bejahen.

33
Für § 60 Abs. 5 AufenthG beachtliche Risiken ergeben sich auch nicht aus der Einlassung des Antragstellers beim Bundesamt, er habe vor etwa einem Jahr in einem Gespräch mit einem im Iran lebenden Cousin die Taliban kritisiert, woraufhin diese seine Familie bedroht hätten. Das Gericht kann aus der nicht weiter substantiierten Behauptung nicht darauf schließen, dass dem Antragsteller durch die Taliban mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung drohen würde. Denn es erscheint ohne weitere Angaben gegenwärtig nicht hinreichend plausibel, warum die Taliban auf die Behauptung eines im Ausland befindlichen Informanten umgehend Maßnahmen zulasten des Antragstellers eingeleitet haben sollten, der bislang auch nach eigenem Vortrag nicht selbst verfolgt wurde und sich seit geraumer Zeit nicht mehr in Afghanistan aufhält.

34
bb) Es ist auch nicht ersichtlich, dass für den Antragsteller in Afghanistan eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bestünde, angesichts derer die Antragsgegnerin von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in ermessensfehlerhafter Weise keinen Gebrauch gemacht hätte.

35
Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfordert das Vorliegen einer individuellen Gefahr gerade für den Antragsteller.

36
Bei allgemein bestehenden Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG, etwa aufgrund der Versorgungslage, kann Schutz hingegen allein durch die oberste Landesbehörde gewährt werden (§ 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht hiervon im Wege verfassungskonformer Auslegung Ausnahmen für Betroffene zugelassen, die im Fall einer Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod überliefert oder erheblichen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein würden (BVerwG, U.v. 19.11.1996 – 1 C 6/95 – juris Rn. 34; U.v. 12.7.2001 – 1 C 5.01 – juris Rn. 16). Von harten Existenzbedingungen und einer allgemein schlechten Versorgungslage gehen solche Gefahren aber nur aus, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der Betreffende alsbald nach der Rückkehr in eine lebensgefährliche Situation gerät, aus der er sich auch mit Hilfe Anderer nicht befreien

kann (Dollinger in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 15. Aufl. 2025, § 60 AufenthG Rn. 117). Dies ist nach den oben getroffenen Feststellungen auch unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Antragstellers nicht der Fall.

37
cc) Andere Rechtsvorschriften, namentlich § 60 Abs. 1 bis 3 AufenthG, bieten ebenfalls keine taugliche Grundlage für die Feststellung eines Abschiebungsverbots. Die Voraussetzungen sind jeweils zu verneinen, weil zumindest beim gegenwärtigen Stand des Verfahrens eine drohende Verfolgung durch die Taliban nicht angenommen werden kann.

III.

38
Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil der Antragsteller entgegen § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1, § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erklärt und durch Vorlage entsprechender Belege glaubhaft gemacht hat.

39
Eine Fristsetzung nach § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO war nicht erforderlich, weil vorliegend nicht die Glaubhaftmachung bestimmter Angaben oder die Beantwortung bestimmter Fragen in Rede stand, sondern Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen völlig fehlten (OVG MV, B.v. 14.6.2007 – 1 O 63/07- juris Rn. 12; OVG NW, B.v. 7.3.2019 – 12 E 691/18 – juris Rn. 5). Auch eines anderweitigen Hinweises an den anwaltlich vertretenen Antragsteller bedurfte es nicht (OVG NW, B.v. 25.5.2016 – 18 A 2206/12 – juris Rn. 10; VGH BW, B.v. 23.3.2020 – 12 S 299/19 – juris Rn. 1), zumal die umgehende Vorlage der Erklärung am 20. Oktober 2026 schriftsätzlich angekündigt worden war (OVG Berlin-Bbg, B.v. 24.3.2020 – OVG 3 N 54.17 – juris Rn. 11).